

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 311/1985

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

31.07.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Strafbestimmung**

§ 64. Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

(BGBI. Nr. 703/1974, Art. I Z 8)